



## Vernehmlassungsbericht zur neuen Tiergesundheitsverordnung

### Anhörung vom 3. Juli bis 20. August 2024

#### *Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer*

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- HIKA
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- Die Mitte AI
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.

#### *Eingegangene Rückmeldungen*

- Bezirk Schwende-Rüte
- Bezirk Gonten
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Appenzell
- Bezirk Obereg
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh. / Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. / Politische Bauernvereinigung Obereg
- SP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden

Appenzell, 10. September 2024

Erlasstext Tiergesundheitsverordnung (TgV)	Stellungnahmen	Bemerkungen
Grundsätzliches	<p>Bezirk Schwende-Rüte: --</p> <p>Bezirk Schlatt-Haslen: Der Bezirksrat Schlatt-Haslen begrüsst die Zusammenlegung der Tierseuchenverordnung und der Tierschutzverordnung. Da diese beiden Themen überregional betrachtet werden müssen, sollte eine diesbezügliche Koordination mit den Nachbarkantonen geprüft werden. Insbesondere auch deshalb, weil ein grosser Teil des Tierverkehrs von Appenzell Innerrhoden mit diesen Gebieten stattfindet.</p> <p>Bezirk Gonten: Der Bezirksrat Gonten hat die neue Verordnung anlässlich seiner letzten Sitzung diskutiert. Er ist mit dem Vorhaben einverstanden und hat keine spezifischen Bemerkungen.</p> <p>Bezirk Appenzell: An seiner Sitzung vom 14. August 2024 hat der Bezirksrat den Entwurf und die Botschaft ausführlich diskutiert. Die vorgeschlagenen Anpassungen und Änderungen, welche bei der Verordnung vorgesehen sind, erachtet der Bezirksrat als sinnvoll und zweckmässig. Er hat keine Änderungen oder Ergänzungen anzubringen.</p> <p>Bezirk Oberegg: Der Bezirksrat begrüsst das Vorhaben der Zusammenführung in eine Verordnung und</p>	<p>Die Koordination ist bereits heute durch die bundesrechtliche Gesetzgebung und die Organisation des Veterinärdienstes Schweiz (Zusammenarbeit Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen mit kantonalen Veterinärdiensten, Harmonisierung) sichergestellt. Bei der Revision wurden die kantonalen Vorgaben der Nachbarkantone berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>ebenfalls die Beibehaltung des gemeinsamen Betriebs zwischen AI und AR. Die Absicht, die Tierseuchenkasse auf einen Mindest- und Maximalbestand zu begrenzen ist bei den erfahrenen Entwicklungen sinnvoll und zweckmässig und wird unterstützt. Inhaltlich werden vom Bezirksrat Obereggen keine weiteren Anmerkungen eingebracht.</p> <p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA): Die AVA ist grundsätzlich mit dem vorgeschlagenen Revisionsvorhaben einverstanden. Einige hätten sich eine Synopse oder vermehrt Hinweis auf die materiellen Änderungen gewünscht.</p> <p>Arbeitnehmervereinigung Obereggen: Es handelt sich um die Ausführung von Bundesrecht, wobei der Kanton bzw. die Stellungnehmenden naturgemäss nur wenig inhaltlichen Spielraum besitzen. Die Vereinfachung der Gesetzgebung durch Zusammenlegung von zwei Verordnungen in eine sowie der Streichung von mittlerweile durch Bundesrecht geregelten Punkten erscheinen uns statthaft. Bei den vorgeschlagenen Änderungen bei der Alimentierung der Tierseuchenkasse und der Hilfestellung (Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe) haben wir keine Einwände.</p> <p>Bauernverband Appenzell I.Rh. / Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. / Politische Bauernvereinigung Obereggen: In Anbetracht das Tierseuchen oder auszurottende Tierseuchen immer wieder Thema sein können, möchten wir beliebt machen, dass die betroffenen Ämter und Berufsgruppen (Tierärzte und -ärztinnen sowie Landwirte und Landwirtinnen) sehr</p>	<p>Kenntnisnahme; eine Synopse macht wenig Sinn, weil es sich um einen neuen Erlass handelt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--

	<p>früh, in einer Art Arbeitsgruppe die praktische Umsetzung diskutieren. Damit sind alle Betroffenen früh im Boot und die best-abgestützte, effizienteste und allenfalls kostengünstigste Lösung kann gefunden werden.</p> <p>SP Appenzell I.Rh.: Diese Thematik gehört nicht zu den Kernkompetenzen der Sozialdemokratischen Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI). Wir haben dieser Verordnung und der Botschaft der Standeskommission weder Ergänzungen noch Änderungsvorschläge anzufügen.</p> <p>Gruppe für Innerrhoden: Wir haben den Entwurf dem Vorstand und weiteren Interessierten unterbreitet. Die Zusammenführung der Vollzugsregelungen für das Tierseuchen- und Tierschutzrecht in einer neuen Tiergesundheitsverordnung ist unbestritten. Mit den vorgesehenen Bestimmungen können wir uns einverstanden erklären.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Ingress	<p>AVA: Die Angabe der Rechtsgrundlage fehlt im Ingress der Tiergesundheitsverordnung.</p>	<p>Die rechtlichen Grundlagen bleiben unverändert und sind in der Vorlage enthalten.</p>
Art. 4 Abs. 1 lit. a	<p>Bezirk Schwende-Rüte: Der Rat fragt sich, ob das Vergraben von verseuchten Tierkadavern zeitgemäss ist. Wenn ja, wünscht der Rat, dass eine Verbrennung ebensolcher im Freien möglich sein müsste, damit die Ausbreitung von Krankheitserregern verhindert werden kann. Wie und wann werden die Plätze, die für das Vergraben der Tierkörper vorgesehen sind, definiert und den Bezirken mitgeteilt? Sind die Bezirke mitspracheberechtigt?</p>	<p>Im Sinne der Notfallplanung wird der Kanton durch den Bund verpflichtet, solche Plätze vorzusehen (siehe Art. 38 Abs. 1 Bst. b VTNP). Der Betrieb von Wasenplätzen ist eine Notlösung. Für die Entsorgung von verseuchten Tierkadavern und -produkten gibt es in der Schweiz zwei spezialisierte Anlagen (TMF Bazenheid, GZM Lyss).</p>

	<p>AVA: Die AVA stellt folgende Fragen: Sind die Plätze für das allfällige Vergraben von Tierkörpern bereits festgelegt? Falls ja, wo sind diese? Falls nein, zu welchem Zeitpunkt werden diese festgehalten? Wer hat ein Mitsprecherecht? Ist eine Verbrennung im Freien ebenfalls angedacht?</p>	<p>Aktuell gibt es keine ausgeschiedenen Wasenplätze. Diese würden im Bedarfsfall kurzfristig bestimmt. Die betroffenen Bezirke werden in den Festlegungsprozess miteinbezogen.</p> <p>Das Verbrennen im Freien ist nicht vorgesehen.</p>
Art. 6	<p>Bezirk Schwende-Rüte: Eine REGA-Mitgliedschaft sowie eine entsprechende Tierversicherung des Tierhalters soll Voraussetzung sein, bevor der Bezirk Kosten übernimmt.</p> <p>Bezirk Schlatt-Haslen: In Art. 6 sind die Zuständigkeiten der Bezirke aufgelistet. Obwohl der Bezirk Schlatt-Haslen nicht direkt betroffen ist, wäre eine klarere Formulierung des Absatzes b) anzustreben und wünschenswert.</p>	<p>Eine detailliertere Regelung wird abgelehnt. Dies wäre ein Eingriff in die operativen Tätigkeiten der Betriebe. Die Tierhaltenden sind bereits heute hinreichend über die Leistungen der REGA und deren Mitgliedschaft informiert (siehe Lufttransporte für die Berglandwirtschaft).</p>
Art. 6 Abs. 1 lit. b, 2. Satz	<p>Bezirk Schwende-Rüte: Der Aufwand für die Entsorgung von Tierkadavern (abgestürzte und tote Tiere) im Sömmerungsgebiet muss verhältnismässig sein. Für eine Entsorgung vor Ort bestimmt der Kantonstierarzt die Art und Weise dieser Massnahme (Kalk, Sprengen u.a.). Eine solche Regelung fehlt. Der Rat bittet um Änderung, sodass die Kosten der Bergung dem Tierhalter in Rechnung gestellt werden kann. (Der Bezirk stellt die Kosten für die Bergung dem Tierhalter in Rechnung.)</p>	<p>Art. 25 Abs. 1 Bst. a VTNP sieht vor, dass Tierkörper, die aus schwer zugänglichen Orten nicht in eine Anlage verbracht werden können, vergraben werden dürfen. Das Veterinäramt unterstützt die Bezirke im Einzelfall bei der Beurteilung und Festlegung der Massnahmen. Eine detailliertere Regelung in der Verordnung ist nicht notwendig. Art. 6 Abs. 1 Bst. b sieht vor, dass die Bezirke dem Tierhalter die Kosten für die Bergung in Rechnung stellen können. Es besteht daher kein Änderungsbedarf.</p>
Art. 9	<p>AVA: Wie sieht das Bewilligungsverfahren aus? Aus Sicht der AVA müsste auch die Bewilligungserteilung der Veranstaltungen in der Vernehmlassung geregelt sein.</p>	<p>Das Bewilligungsverfahren wird durch die eidgenössische Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung vorgegeben (vgl. 5. Abschnitt Tierseuchenverordnung; 5. Abschnitt Tierschutzverordnung).</p>

<p>Art. 10</p>	<p>AVA:  Redaktioneller Hinweis: Die Bezeichnung «Meldepflicht von Inhaberinnen oder Inhabern» suggeriert, dass die Namen der Inhaberinnen und Inhaber gemeldet werden müssen. Die AVA schlägt die Verwendung von «der» anstelle von «von» vor (Meldepflicht der Inhaberin und Inhabern).</p>	<p>Änderung wird aufgenommen.</p>
<p>Art. 12</p>	<p>Bezirk Schlatt-Haslen:  Der in Art. 12 festgelegte Mindestbestand der Tierseuchenkasse von Fr. 500'000.00 erscheint dem Bezirksrat Schlatt-Haslen eher knapp bemessen. Unter Berücksichtigung der heutigen jährlichen ordentlichen Ausgaben sowie eines allfälligen grösseren Seuchenausbruchs und um eine Finanzierung aus der Staatskasse zu vermeiden, sollte dieser Betrag verdoppelt werden.</p> <p>Bauernverband Appenzell I.Rh. / Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. / Politische Bauernvereinigung Obereggen:  1 Die Tierseuchenkasse weist einen Mindestbestand von Fr. 500'000 Franken und einen Maximalbestand von Fr. 2,5 Mio. auf.</p> <p>In Anbetracht, dass die Tierbestände in den einzelnen Betrieben immer grösser werden, erachten wir es als sinnvoll, wenn der Mindestbestand bei 1 Mio. ist. Durch die grösseren Tierbestände wird bei einem Seuchenfall, auch der finanzielle Schaden tendenziell hoch sein. Sollte ein grosser Seuchenfall eintreten und die Seuchenkasse dadurch in ein Defizit fallen, muss in einer bereits finanziell schwierigen Zeit durch Einkommensausfälle, auch noch mehr (Landwirtschaftsbetriebe /Kanton und Bezirke) in die Seuchenkasse eingezahlt werden.</p>	<p>Die Ständekommission kann das Anliegen, den Mindestbestand zu erhöhen, unterstützen. Die Änderung wird deshalb aufgenommen. Der Mindestbestand der Tierseuchenkasse wird bei 1 Mio. Franken angesetzt.</p>

Art. 14 Abs. 1 lit. e	AVA: Zur Konkretisierung soll «Kosten der amtlichen Schätzung» mit «der Tiere» ergänzt werden. Dies schafft mehr Klarheit.	Änderung wird aufgenommen.
Art. 15	Bezirk Schlatt-Haslen: Die in Art. 15 geregelte Entschädigung sollte einheitlich 90 Prozent des Schätzwertes betragen. Die in Absatz b) aufgeführten Tierarten sind in unserem Kanton nur mit kleinen Beständen vertreten.	Kenntnisnahme (siehe Art. 15 Abs. 2)  Die Entschädigungsansätze von 90 bzw. 60% wurden aus dem bisherigen Recht übernommen. Die Standeskommission ist jedoch mit dem Anliegen einverstanden. Die Festlegung mit einem Entschädigungsansatz ist administrativ einfacher. Die zu erwartenden Mehrkosten sind nach heutiger Einschätzung tragbar. Die Änderung wird aufgenommen, die Entschädigungsansätze werden für sämtliche Tierkategorien auf 90% festgelegt.
Art. 15 Abs. 2	AVA: Für die AVA ist nicht ersichtlich, wie die Beträge von 90% und 60% zu Stande kommen? In der Botschaft wird nicht ausgeführt, aus welchen Gründen bei gewissen Tiergattungen eine Herabstufung auf 60% vorgenommen wird. Zudem ist der Artikel identisch mit Art. 12 Abs. 1 StKB TgV. Die AVA ist der Ansicht, dass diese Regelung nur einmal nötig ist.	Siehe Bemerkungen zu Art. 15  Erlass und Botschaft werden entsprechend angepasst.
Art. 16 Abs. 2	Bezirk Schwende-Rüte: Es ist für den Bezirk nicht nachvollziehbar, dass er für die Tierhalter und Tierhalterinnen mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Kantons mit Beständen oder Tierhaltungen innerhalb des Kantons Beiträge begleichen soll. Die Bezirksbeiträge in der Höhe von 70% der Beiträge der Tierhaltenden lehnt er ab.	Das Tierseuchenrecht basiert auf dem Territorialprinzip. Der Kanton ist für die Tierseuchenbekämpfung auf seinem Gebiet ungeachtet des Wohnorts der Tierhaltenden zuständig. Absatz 2 bezieht sich auf das Total der Tierhalterbeiträge, welche in einem bestimmten Bezirk Tiere halten.

	AVA: Vorschlag der AVA; Die Beiträge sollten vollständig vom Kanton übernommen werden (140%), um den Verrechnungs- und Verwaltungsaufwand zu verringern. Somit könnte auch Art.17 gestrichen werden.	Das Landwirtschaftsgesetz (LaG, GS 910.000) sieht einen jährlichen Beitrag der Bezirke in die Tierseuchenkasse vor (Art. 19 Abs. 3 LaG) vor. Eine anderslautende Bestimmung auf Verordnungsstufe ist daher unzulässig.
<b>Botschaft zur TgV</b>		
S. 11 Art. 17	AVA: Die AVA geht davon aus, dass mit «die Aufteilung der Bezirke bleibt gleich.» eigentlich die «Die Aufteilung der Bezirksbeiträge bleibt gleich.» gemeint ist.	Die Botschaft wird präzisiert.
<b>StKB zur Tiergesundheitsverordnung (StKB TgV)</b>	<b>Stellungnahmen</b>	<b>Bemerkungen</b>
Art. 10 Abs. 1 lit. a	Bezirk Schwende-Rüte: Die Begrifflichkeit «angemessener Anteil» ist dem Bezirksrat Schwende-Rüte zu unpräzise. Der Rat wünscht sich eine Präzisierung (bsp. Effektiver Aufwand oder Prozentsatz oder ähnlich).	Die Verwaltungskosten des Veterinäramtes sind ohnehin durch den Kanton zu tragen. Mit einem Anteil der Kosten, welcher aus der Tierseuchenkasse gedeckt werden soll, wird ein geschätzter Verwaltungsaufwand für den Tierseuchenbereich zweckgebunden dieser Spezialfinanzierung belastet. Eine detaillierte Regelung dazu ist nicht notwendig, da diese Verrechnungen ohnehin erfolgsneutral sind.
Art. 12	Bezirk Schwende-Rüte: Wie kommt die Unterscheidung zu Stande, die vorgibt, dass Tiere gemäss lit. a anders als Tiere der Gattung gemäss lit. b betreffend Anteile der Tierseuchenkasse vergütet werden?	Siehe Art. 15 Abs. 2 TgV